

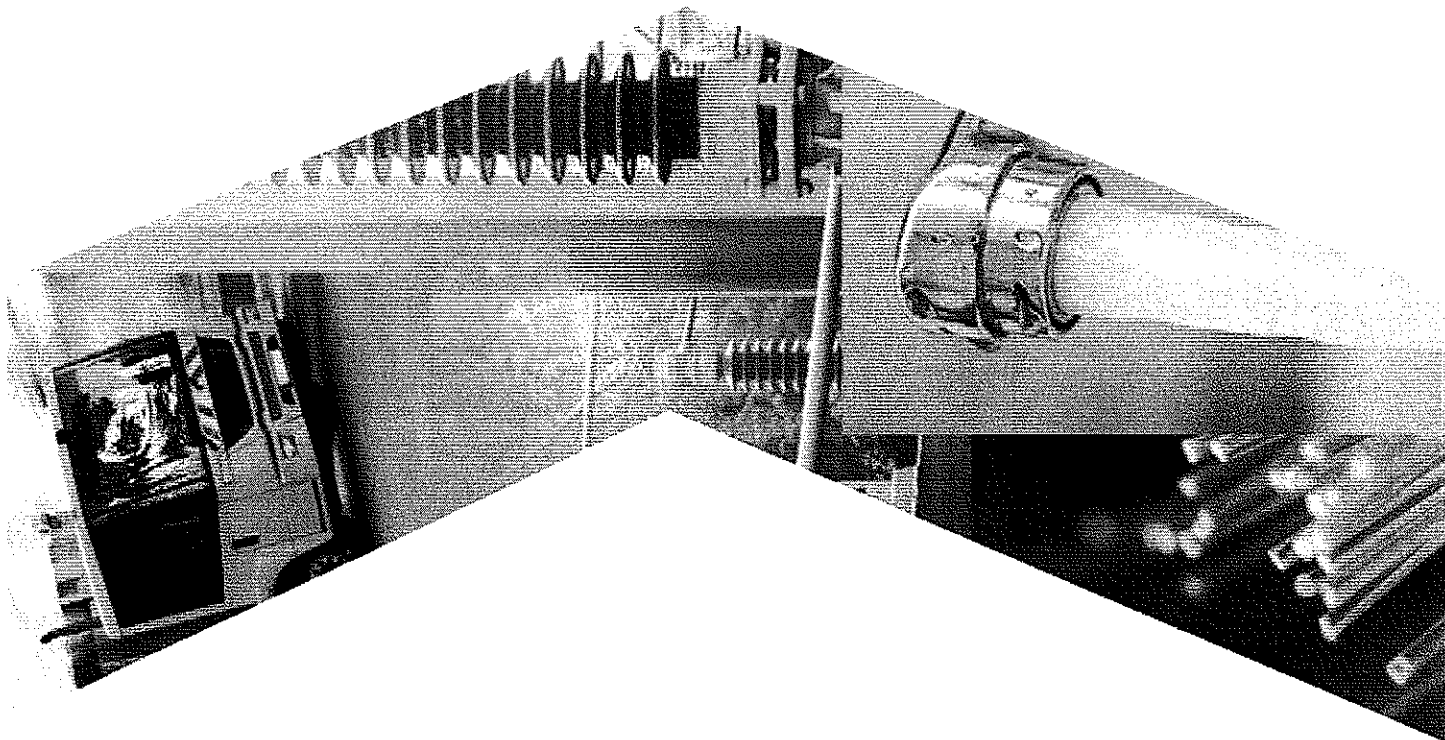
LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 5246
VORLAGE

zu Drucksache 16/4576

LANDESWASSERGESETZ - GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG -

Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtages Rheinland-Pfalz
– Drucksache 16/4576

Günter Hoffmann/Horst Meierhofer
05.05.2015



GEMEINSAME STELLUNGNAHME VKU/LDEW

2 05.05.201
5

Anhörungsverfahren Landeswassergesetz

Günter Hoffmann/
Horst Meierhofer



Grundsätzliches:

VKU und LDEW begrüßen die vorgeschlagene Neuordnung des Landeswassergesetzes.

Wir hatten schon frühzeitig Gelegenheit, in dem Entstehungsprozess mitzuwirken und Anregungen und Hinweise einzubringen.

Wir danken dem Ministerium und den dort handelnden Personen für die guten und konstruktiven Gespräche.



Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung:

VKU und LDEW unterstützen den im Gesetzentwurf hervorgehobenen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Verhältnis zu anderen Wassernutzungen. Dazu folgende Hinweise:

§ 13 Abs. 2 LWG – Wichtig ist, dass dieser Grundsatz mit Leben erfüllt wird. Dazu gehören u.E. eine schnelle Ausweisung von Wasserschutzgebieten und gute Lösungen bei evtl. Nutzungskonflikten im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

§ 44 Abs. 1, Satz 4 – Wir begrüßen, dass die erlaubnisfreie Grundwasserentnahme untersagt wird.



Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung:

§ 49 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 (Wasserversorgung) und § 57, Abs. 4. Satz 2 (Abwasserentsorgung) – Wir sehen in den hier dargestellten Möglichkeiten der Weiterübertragung der Aufgaben mit Zustimmung des Aufgabenträgers eine Vereinfachung der organisatorischen Gestaltung und gleichzeitig eine Stärkung der kommunalen Entscheidungshoheit.

Dies ist aus unserer Sicht sehr erfreulich.



Gewässerschutz:

Die neuen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen - § 33 LWG- stellen eine klare Verbesserung gegenüber den bisherigen Regelungen dar.

Die Vorgaben für Fracking und Geothermie sind positiv zu bewerten.

Insbesondere das Verbot von Fracking-Maßnahmen in Wasserschutzgebieten - § 54, Absatz 2, LWG- ist sachgerecht und entspricht der Empfehlung einer Reihe von wissenschaftlichen Gutachten.

Sollten sich aus dem derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Fracking-Gesetzespaket noch „Verbesserungen“, insbesondere im Hinblick auf die Verbotszonen , ergeben, sollten diese auch in Rheinland-Pfalz Anwendung finden.



Weitere Hinweise:

§ 48 Abs. 1 LWG – Hier ist der Brandschutz eindeutig als Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung vorgesehen. Damit bleibt Rheinland-Pfalz bei seiner „Sonderregelung“.

Wir halten es weiter für wünschenswert, Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten durch eine unabhängige Bauüberwachung hinsichtlich des Gewässerschutzes zu Lasten des Vorhabenträgers begleiten zu lassen.

Hierzu verweisen wir auf den Austausch mit dem Ministerium.



Fazit:

Wir begrüßen, dass das LWG an das WHG von 2010 angepasst wird und dadurch die Lesbarkeit und die Verständlichkeit des nebeneinander geltenden Bundes- und Landeswasserrechtes verbessert wird.

Die landesrechtlichen Regelungsspielräume wurden sehr gut genutzt.

Der Wasser-Spar-Grundsatz wurde gestrichen, die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung hervorgehoben und der Gewässerschutz verbessert. Damit wurden drei wesentliche Aspekte unsererseits berücksichtigt. Hierfür danken wir sehr herzlich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Günter Hoffmann Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe Rheinland-Pfalz	Horst Meierhofer Geschäftsführer Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. -LDEW
Deutschhausplatz 1 55116 Mainz Tel.: +49 6131 28644-473 Fax.: +49 6131 28644-480 www.vku.de	Kupferbergterrasse 16 55116 Mainz Tel.: +49 6131 62769-25 Fax.: +49 6131 62769-23 www.ldew.de
hoffmann@vku.de	meierhofer@ldew.de

